



HESSISCHER LANDTAG

16. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.11.2022

Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ministerpräsident forderte in seiner Rede vor dem Bundesrat am 16. September 2022 eine „grundlegende und strukturelle Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)“ und bezeichnete die Auswirkungen eines entsprechenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf die Krankenhausfinanzierung, die Situation niedergelassener Ärzte, der Apotheken und der Pharmaindustrie als nachteilig. In diesem Zusammenhang forderte er mehr Digitalisierung, Verschlinkung der Verwaltungsabläufe und weniger Übernahme versicherungsfremder Leistungen durch die GKV.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitales und Entwicklung wie folgt:

Frage 1. In welchen Bereichen des Gesundheitswesens hält die Landesregierung eine Förderung der Digitalisierung für sinnvoll bzw. zielführend – auch unter dem Aspekt der Kostenersparnis für die GKV?

Ob Gesundheitsdaten, digitale Infrastruktur, Gesundheits-Apps oder innovative Telemedizin, die Landesregierung betrachtet die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit all ihren Facetten und vertritt die Überzeugung, dass das Einsparen von Fahrtwegen durch die Möglichkeit der Videosprechstunde oder das Angebot von digitalen Anwendungen auf Rezept für bestimmte Indikationen Faktoren sind, um die medizinische Versorgung im ländlichen Raum zu verbessern.

Dennoch kann die Digitalisierung nie den zwischenmenschlichen Kontakt ersetzen. Daher muss von Anfang an klar sein: Es kann nie darum gehen, den persönlichen und direkten Austausch zwischen Patientinnen und Patienten und dem medizinischen Fachpersonal abzuschaffen.

Die erklärten Ziele bestehen jedoch darin, Abläufe zu vereinfachen, Prozesse zu beschleunigen und sicherer zu gestalten sowie langfristig den Arbeitsaufwand der Dokumentation zu reduzieren, damit wieder mehr Zeit für die Patientinnen und Patienten bleibt. Dieser Ansatz soll langfristig ein Baustein sein, um dem Ärztemangel entgegenzuwirken, den Beruf wieder attraktiver zu machen, aber vor allem mehr Zeit für den Patientinnen- und Patientenkontakt zu ermöglichen. Dies soll neue Möglichkeiten auch im ländlichen Raum schaffen. Und auch die GKV profitiert davon. Bereits heute findet deutlich mehr Kommunikation digital statt, z.B. bei der Einreichung von Nachweisen über die GKV-eigenen Apps und erspart damit Zeit, Portokosten und Papierverbrauch auf Seiten der Patientinnen und Patienten als auch auf Seiten der GKV. Ebenso kann die Verringerung von Fahrtwegen bei einigen Konstellationen Sparpotenzial für die GKV bedeuten.

Diese Umstellung kostet Zeit, Energie und Geld, und nur wenn alle Akteurinnen und Akteure sich beteiligen, können die oben genannten Vorteile vollständig genutzt werden. Daher gilt es, die Vorteile der Digitalisierung allen Zielgruppen näher zu bringen, finanzielle Unterstützung zu leisten und Beratungsangebote vorzuhalten.

All diese Elemente setzt die Landesregierung mittels Förderprojekten (siehe dazu Antwort auf Frage 2) und zahlreichen Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten, wie beispielsweise das Beratungsangebot durch das Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health um.

Frage 2. In welcher Weise hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit für die Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen eingesetzt?

Die Landesregierung fördert die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit unterschiedlichen Projekten.

Ihr Digitaler Begleiter

„Ihr Digitaler Begleiter“ ist ein Programm, das für stationäre Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen aufgelegt wurde. Hierbei haben die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und das Ministerium für Soziales und Integration 10.000 Tablets in stationäre Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gebracht, um genau an dieser Stelle die digitale Teilhabe zu fördern und Möglichkeiten für die Nutzung digitaler Gesundheitsangebote zu schaffen. Dies wurde mit einem vierstufigen Service-Angebot begleitet, einer Telefonhotline, digitalen Seminaren, FAQs und einem Einführungsvideo zur einfachen Einrichtung der Tablets. Diese Angebote standen im Jahr 2020 Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch Pflegekräften zur Verfügung.

FSJ – Hessen digital

Im Jahr 2021 wurde „FSJ – Hessen digital“ ins Leben gerufen. Dafür hat die Staatskanzlei gemeinsam mit dem Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung im FSJ-Jahr 2021/2022 einen neuen generationenübergreifenden Ansatz zur Förderung von digitalen Kompetenzen bei älteren Menschen erprobt und ein „FSJ – Hessen digital“ gemeinsam mit der Volunta gGmbH pilotiert. Insgesamt konnten dafür bis zu 30 FSJ-Plätze in ganz Hessen in Einrichtungen der Altenpflege, sowie der Pflege- und Behindertenhilfe eine Unterstützung erhalten. Dazu standen Fördermittel in Höhe von 54.000 € zur Verfügung.

Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health Hessen (KTE Hessen)

Das KTE Hessen hat den Auftrag, wichtige Kompetenzen zu Anwendungen der Telemedizin wie auch digitales Fachwissen insbesondere niedergelassenen Akteuren des Gesundheitswesens zu vermitteln. Dies geschieht durch bedarfsgerechte Fortbildungen, aber auch durch Beratungen zu technischen Möglichkeiten, Datenschutzfragen oder digitalen Anwendungen. Diese kostenfreien Angebote werden digital zur Verfügung gestellt und sind somit ortsunabhängig verfügbar.

Landesförderprogramm Distr@l

Das Landesprogramm Distr@l fördert digitale Anwendungsprojekte aus Forschung und Entwicklung, die einen hohen Innovationsgrad aufweisen, und stellt sich über seine vier Förderlinien zielgruppenorientiert den Herausforderungen der digitalen Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft.

Im Rahmen eines Förderaufrufs im Jahr 2020 wurden Themen aus dem Bereich E-Health ausdrücklich gestärkt. Maßnahmen zur Entwicklung von digitalen, patientinnen- und patientenzentrierten Lösungen in den Anwendungsfeldern der Prävention, der Diagnostik, dem Monitoring und der Therapie bildeten einen Schwerpunkt der Ausschreibung.

Mit Stand 4. November 2022 wurden bereits 17 Digitalisierungsprojekte aus dem Gesundheitsbereich mit einem Fördervolumen von rd. 6,5 Mio. € bewilligt.

Über die Förderung „Digi-Ambulant“ fördert Hessen gezielt ambulante Pflegedienste, Geburtshäuser, freiberuflich tätige Hebammen und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit bis zu 6.000 € bei der Anschaffung von Hard- und Software und unterstützt so die Digitalisierung im ambulanten Bereich. Die Mittel können für notwendige Ausgaben der Digitalisierung von Leistungserbringenden ausgegeben werden, um sich zukunftssicher aufzustellen sowie eine qualitativ hochwertige und zeitgemäße medizinische und pflegerische Versorgung anbieten zu können.

Die Digitalisierung des Gesundheitsbereichs bietet enorme Potentiale für eine flächendeckende, leistungsstarke Versorgung, die zum Wohle der Patientinnen und Patienten genutzt werden sollte.

Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt außerdem das Projekt „Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung“, das gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Hessen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Landesärztekammer Hessen sowie drei Pilotlandkreisen die Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, den Zentralen des ärztlichen Bereitschaftsdiensts und des „Patientenservices 116 117“ sowie den zentralen Leitstellen verbessert.

Daneben wurden, über die im Jahr 2021 ausgelaufene Richtlinie zur „Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger intra- und intersektoraler Innovationsprojekte in Telemedizin und E-Health“, die Versorgungseffizienz und -qualität im Hinblick auf den Patientinnen- und Patientennutzen, sieben Digitalisierungsprojekte gefördert.

Frage 3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Digitalisierung im Gesundheitswesen zu fördern und zu beschleunigen?

Die oben aufgeführten Fördermaßnahmen sollen – abgesehen von den abgeschlossenen Programmen „Ihr Digitaler Begleiter“ und „Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger intra- und intersektoraler Innovationsprojekte in Telemedizin und E-Health“ – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers fortgeführt werden.

Zusätzlich plant das Land ab dem Jahr 2023 eine Förderung für intersektorale Gesundheitsnetzwerke, die mit Hilfe der digitalen telemedizinischen Vernetzung bestehende Sektorengrenzen überwinden und durch einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit und digitale Kommunikation die Qualität der gesundheitlichen Versorgung in Hessen verbessern.

Frage 4. Welche Verwaltungsabläufe sollen nach Auffassung der Landesregierung verschlankt werden, um die GKV finanziell zu entlasten?

Die GKV basiert auf bundesgesetzlichen Regelungen, insoweit sind die Einflussmöglichkeiten des Landes auf diesem Gebiet entsprechend beschränkt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat jedoch bereits für das Jahr 2023 die Vorlage eines Bürokratieentlastungsgesetzes angekündigt. Nach § 220 Abs. 4 SGB V erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen und Vorschläge für gesetzliche Vorgaben, die eine Offenlegung der Service- und Versorgungsqualität der Krankenkassen anhand von einheitlichen Mindestkriterien ermöglichen. Diese sollen bis zum 30. September 2023 erarbeitet werden.

Frage 5. In welcher Weise hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit für die Verschlinkung der unter 4. genannten Verwaltungsabläufe eingesetzt?

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das unter 4. genannte Ziel zu fördern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Welche versicherungsfremden Leistungen sollten nach Auffassung der Landesregierung zukünftig nicht (mehr) von der GKV übernommen werden?

Unter versicherungsfremden Leistungen versteht man Leistungen der GKV, die nicht zu deren eigentlichem Auftrag gehören und aus diesem Grund nicht aus Beitragsmitteln, sondern aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren sind. Dazu zählt beispielsweise die kostenfreie Mitversicherung von Kindern und nicht erwerbstätigen Ehegatten, Krankengeld bei der Betreuung eines kranken Kindes oder Betriebs- und Haushaltshilfen für alle Versicherten, insbesondere zur Vermeidung oder Verkürzung von Krankenhausaufenthalten, aber auch Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung in Betrieben.

Der Bund beteiligt sich pauschal über den Bundeszuschuss an den Aufwendungen der GKV für entsprechende Leistungen, um die Finanzierung dieser familienpolitisch und gesamtgesellschaftlich begründeten Leistungen und Aufgaben nicht allein der Solidargemeinschaft der GKV zu überlassen.

Die versicherungsfremden Leistungen sind aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zu begrüßen, weshalb in diesem Bereich keine Streichungen erfolgen sollten.

Frage 8. Welche Kostenersparnis erwartet die Landesregierung von der Umsetzung der unter 7. genannten Maßnahme (absolut bzw. in Prozent der Gesamtausgaben der GKV)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 9. Plant die Landesregierung, sich für die Streichung von Leistungen einzusetzen, deren Nutzen zweifelhaft bzw. nicht nachgewiesen ist (insbesondere alternative Therapieverfahren)?

Grundsätzlich gilt in der GKV das in § 12 SGB V verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot. Das bedeutet, die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots erfolgt über die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, so finden sich z.B. in § 5 der Arzneimittel-Richtlinie die Regelungen für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird keine Notwendigkeit für eine Initiative zur Streichung von Leistungen gesehen.

Wiesbaden, 16. Januar 2023

Kai Klose